

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. April 2016

Seite 27

69. Jahrgang - Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A - Gerüstarbeiten

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose. Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroamilben

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme:	Rosengasse – Fassade
Bezeichnung des Auftrags:	Gerüstarbeiten
Art des Auftrags:	Bauftrag
Ort der Leistung:	96450 Coburg
Ausführungsfrist:	KW 23 - KW 38 2016
Angebotsfrist:	28.04.2016

Der Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Stadt Coburg
Amt für Personal- und Organisation
Zentrale Beschaffungsstelle
Markt 1
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3150
Fax: 09561/89-63150
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroamilben

Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Bienenvölker im Stadtgebiet Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2016 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:
 - Apiguard⁽¹⁾,
 - Api Life Var⁽¹⁾,
 - Bayvarol,
 - Perizin,
 - Thymovar⁽¹⁾,
 - Ameisensäure 60% ad us. vet.⁽¹⁾,
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.⁽¹⁾,
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet.⁽¹⁾
3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenz-zucht bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär-
amt Coburg.

II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Coburg, 04.04.2016
Stadt Coburg
Willi Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die mit einer (1) gekennzeichneten Varroabekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

